



Pauschalvertrag Auszug

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Tobias Holzmüller (Vorsitzender),
Lorenzo Colombini, Georg Oeller und Ralph Kink
Keithstr. 7, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „**GEMA**“ genannt -

und

dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V., Sitz Frankfurt am Main,
vertreten durch seinen Vorstandsvorsitzenden, Otto Fricke und seinen
Vorstand Finanzen, Thomas Arnold,
Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt,

- im nachstehenden Text kurz „**DOSB**“ genannt -

wird für folgendes vereinbart:

Präambel

- (1) Die Vertragsparteien haben über die Vergütungshöhe für die öffentliche Wiedergabe von geschützten Musikwerken auf Basis einer GEMA-Hochrechnung, insbesondere betreffend die Veranstaltungszahlen der Landessportbünde und ihrer Mitglieder (Vereine), im Rahmen der in diesem Vertrag pauschal abgegoltenen Veranstaltungen (gemäß Ziffer 5.) diskutiert.
- (2) Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt unter dem gemeinsamen Verständnis der Parteien, dass für die Berechnung des Jahrespauschalbetrages die GEMA-Hochrechnung (siehe Anlage 1) und die zum Vertragsabschluss veröffentlichten, gültigen Tarife M-SP und M-V/ U-V zu Grunde gelegt sind.

1. Vertragslaufzeit

Der Pauschalvertrag wird für die Zeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2029 geschlossen und endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Parteien vereinbaren, im 4. Quartal 2028 über die Fortsetzung dieses Pauschalvertrages zu verhandeln.

2. Vertragshilfe

Der DOSB gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass der DOSB die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit und kooperative Zusammenarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Berechtigten gemäß Ziffer 3. und deren Mitglieder dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen außerhalb der pauschalen Regelung rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachkommen sowie die für die Kommunikation vorgesehenen Kanäle (Nutzung des Online-Portals) einhalten. Außerdem verpflichtet sich der DOSB, die Berechtigten regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;
- (2) dass der DOSB die Landesportbünde, veranlasst, der GEMA die Namen und soweit möglich die genauen Anschriften derer Mitgliedsvereine zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung der Mitglieder erfolgt ausschließlich durch die dem DOSB angeschlossenen Landessportbünde als Excel-Datei in einem hierfür von der GEMA zur Verfügung gestellten und auf der Website der GEMA abrufbaren Format. Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, werden die dem DOSB angeschlossenen Landessportbünde die Daten online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.

3. Berechtigte

Der Pauschalvertrag wird für folgende Landessportbünde des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. und deren Mitglieder geschlossen:

- Landessportverband Baden-Württemberg
 - Badischer Sportbund (Nord)
 - Badischer Sportbund Freiburg
 - Württembergischer Landessportbund
- Bayerischer Landes-Sportverband
- Landessportbund Berlin
- Landessportbund Brandenburg
- Landessportbund Bremen
- Hamburger Sportbund
- Landessportbund Hessen
- Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern
- Landessportbund Niedersachsen
- Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- Landessportbund Rheinland-Pfalz
 - Sportbund Rheinland
 - Sportbund Rheinhessen
 - Sportbund Pfalz
- Landessportverband für das Saarland
- Landessportbund Sachsen
- Landessportbund Sachsen-Anhalt
- Landessportverband Schleswig-Holstein
- Landessportbund Thüringen

4. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

(1) ...

(2) Die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 7 %) wird hinzugerechnet.

(3) Zum Erwerb der Nutzungsrechte, die der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsrechten mbH, Hamburg), der VG Wort (Verwertungsgesellschaft WORT, München) und der Corint Media von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH zustehen, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend. Die Vergütungen, werden nach den jeweils gültigen Tarifen der jeweiligen Verwertungsgesellschaften berechnet und sind im Pauschalbetrag gemäß Ziffer 4 (1). enthalten.

(4) Die Pauschale je Mitgliedschaft bezieht sich auf die jährlich vom Deutschen Olympischen Sportbund e.V. der GEMA bekanntzugebenden Mitgliedschaften der Landessportbünde, nicht auf die tatsächlich zugrundeliegenden Einzelmitglieder (Personen).

(5) ...

5. Abgegoltene Musikenutzungen

Folgende Musikenutzungen der Berechtigten sind durch Zahlung der Vergütung abgegolten:

- (a) Jahres- und Monatsversammlungen
- (b) Vortragsabende
- (c) Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz
- (d) Festzüge bei Sportfesten mit Spielmannszügen
- (e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- (f) Totenfeiern
- (g) Faschingsveranstaltungen der Jugendabteilungen, an denen nur jugendliche Mitglieder und Kinder, ggf. mit Begleitpersonen (z.B. Eltern), dieser Abteilungen teilnehmen und für die kein Eintritt verlangt wird
- (h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- (i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern. Der DOSB lässt uns hier nach Vertragsabschluss eine Liste der entsprechenden Sportarten zukommen.
- (j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.
- (k) Musikenutzungen auf den Internetseiten der Landessportbünde und Sportvereine, in denen diese über ihre Veranstaltungen berichten.
- (l) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen. Nicht abgegolten sind hier Shows und Galas mit Eintrittsgeld.
- (m) Musikenutzungen zur Vorführung einer Sportart (z. B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.
- (n) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich bei denen ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und dafür keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird sowie die Teilnahme am Probetraining (max. 3). Nicht abgegolten sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z.B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer). Die Regelung Lit. n) findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten.
- (o) Musikenutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Sportbildungswerken und in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- (p) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu max. 1.000 Besuchern. Bei einer Besuchergesamtzahl von mehr als 1.000 ist die entsprechende Sportveranstaltung nicht über diese vertragliche Regelung abgedeckt. Die Lizenzierung erfolgt entsprechend nach dem GEMA Tarif M-SP.

6. Programme

- (1) Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Setlisten) über das GEMA Portal zu übersenden. Der DOSB bzw. die Landesportverbände/ Landessportverbände wird die ihnen angeschlossenen Mitgliedervereine hierzu anhalten.
- (2) Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

7. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Bei erstmaligen Verstößen gegen die Anmeldepflichten werden keine Kontrollkosten erhoben.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.